

# Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93686>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wünscht wird, finden sich auch einzelne Offiziere zur Ergänzung von Lücken gerne bereit.

Und nun noch ein Wort über die aus Offizieren und Mannschaft ohne Unterschied gebildeten militärischen Schützenvereine, die im Lauf des Winters mindestens je eine Uebung gehabt und kürzlich auch ihre Generalversammlung gehalten haben. Es sind dieß der Feldschützenverein mit etwa 100, der Jägerschießverein mit etwa 90 mehr oder minder aktiven Mitgliedern. Auf freundschaftlichem Fuße zusammen stehend, ergänzen sich beide analog mit der Verschiedenheit der Bewaffnung, sowie der oft damit Hand in Hand gehenden Verschiedenheit der ökonomischen Mittel, und entwickeln sie sich neben einander in erfreulicher Weise.

Der Jägerschießverein beabsichtigt, sich dieses Jahr am Schützenfest in Schaffhausen zu produziren, ein gewagtes Unternehmen, dem indeß besten Erfolg zu wünschen ist.

So viel für heute! Wir hätten zwar noch manches auf dem Herzen mit Bezug auf die in Umarbeitung begriffene kantonale Militärorganisation, im Hinblick auf das Auftreten eines hiesigen politischen Blattes in der Bekleidungsfrage; das Gesagte mag indeß genügen, um den schweizerischen Kameraden ein Bild zu geben von den militärischen Verhältnissen der Stadt am Limmatstrande, ihnen zu zeigen, daß trotz langen Stillschweigens Zürich in keiner Weise hinter seinen Schwesterstädten zurückzubleiben gesonnen ist, und so schließen wir, indem wir im Namen der Zürcher Offiziere den Kameraden in weiterm Kreise auf bevorstehenden Truppenzusammenzug im September im Voraus ein herzliches Willkommen zuzurufen.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit. I. Der schweizerische Bundesrath hat unterm 29. v. Monats in Vollziehung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonats 1862 den für das laufende Jahr an Schießprämien an die Infanterie auszusetzenden Betrag festgesetzt wie folgt.

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahre seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonats 1862) zu bestehen hat.

a. Wenn das Minimum der Schüsse für die Jäger 20 und für die Füsilier 15 beträgt, per Gewehrtragenden 30 Rappen.

b. Wenn das Minimum der Schüsse für die Jäger 15 und für die Füsilier 10 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 20 Rappen.

2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder

eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden 20 Rp.

3. Für jede Einzelkompagnie der Infanterie unter denselben Verhältnissen die gleichen Beiträge.

Der Bundesrath hat, indem er durch diese Schlußnahme die Prämienaustheilung auch auf die Reserve und auf die besondern Schießübungen ausdehnte, den Wünschen mehrerer Kantone und den in diesen Sachen bisher gemachten Erfahrungen Rechnung getragen. Dagegen hob er die Verabfolgung von Prämien an die Rekruten auf, da sie eines theils kaum zum eidgen. Heere gezählt werden können, für welche das oben aufgeführte Gesetz die Prämien aussetzt und es überhaupt nicht thunlich erscheint, in den Rekrutenschulen, wo das Schießen erst gelernt wird, Prämien zu verabfolgen.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei.

Von den verabfolgten Beträgen von 20 und 30 Rappen per Gewehrtragenden sind  $\frac{2}{3}$  als Prämien für die Einzelfeuer und  $\frac{1}{3}$  für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompagnie oder dasjenige Peloton, welches im Schnell-, Peloton- oder Carreefeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden; die weiteren Anordnungen betreffend die Eintheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Einzelfeuer soll nicht bloß stehend, sondern im Vorrücken und Rückzug auf bekannte und unbekannt Distanzen geübt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezeichneter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer).

Ueber das Ergebnis der Versuche wünschen wir einen möglichst genauen Bericht, worin namentlich anzugeben ist:

1. Die Zahl der Teilnehmer an dem betreffenden Wiederholungskurs oder der Zielschießübung.
2. Die Zahl der von jedem Manne gethanen Schüsse im Einzelfeuer und im Massenfeuer.
3. Die Distanzen, auf welche geschossen worden.
4. Manns- und Scheibentreffer im Einzel- und im Massenfeuer nach Gesamtzahl und in Prozenten.
5. Zahl der Prämirten mit Angabe der ausgerichteten Prämienbeträge.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

### Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Herr! Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. die folgenden Abänderungen am Tableau für die dießjährigen Militärschulen vorgenommen hat.

1. Verlegung der Infanterie-Offiziers-Aspirantenschule von Solothurn auf die Zeit vom 6. August bis 9. September (Einrückungstag 5. August, Entlassungstag 10. September).
2. Verlegung des Vorkurses der 12- $\pi$  Kanonen-Batterie Nr. 7 von Baselstadt nach Basel auf die Zeit vom 4. bis 9. September (Einrückungstag 3. Sept., Abmarsch zum Truppenzusammenzug 10. September).
3. Abhaltung des Vorkurses der Raketenbatterie

Nr. 29 von Bern vom 12. bis 17. Sept. in Aarau (Einrückungstag 11. September, Abmarsch zum Truppenzusammenzug den 18. September).

4. Verlegung des Wiederholungskurses der Sappeurkompagnie Nr. 9 von Bern auf die Zeit vom 4. bis 9. September in Thun (Einrückungstag 3. September, Abmarsch 10. September).
5. Verlegung des Wiederholungskurses der Sappeurkompagnie Nr. 11 von Tessin ins Spätjahr nach Velenz.
6. Abhaltung des ballistischen Kurses in Aarau und zwar vom 8. bis 13. Mai (Einrückungstag 7., Entlassungstag 14. Mai).

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, diese Abänderungen in den Ihnen seiner Zeit zugestellten Schultableaus gefälligst vormerken zu wollen.

---

## Einladung.

**Militärärzte**, welche geneigt wären als **Instruktoren** in eidgen. Sanitätskursen sich verwenden zu lassen, sind freundlich eingeladen, sich bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Anmeldungen vor dem 20. April wären sehr erwünscht, jedoch können auch noch spätere berücksichtigt werden.

Unerläßliche Bedingungen bei der spätern Wahl eines eidgen. Sanitäts-Instruktors sind die Befähigung in deutscher und französischer Sprache zu instruiren, so wie der Besuch eines Sanitätskurses im Laufe dieses Schuljahres, mit Verpflichtung zum Unterricht der Frater und Krankenwärter.

Bern, den 5. April 1865.

Der eidgen. Oberfeldarzt:

**Dr. Lehmann.**

---

## Bücher-Anzeigen.

In unserm Verlage sind so eben erschienen:

### Lehrbuch der Geometrie

mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Kegelschnitte.

Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht bearbeitet

von **Dr. K. S. M. Aschenborn,**

Professor am Berliner Kadettenhause, Lehrer und Mitglied der Studien-Kommission der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zweiter, dritter und vierter Abschnitt:

Die Stereometrie, die Coordinaten-Theorie und die Kegelschnitte.

34½ Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 28 Sgr.

Berlin, Juni 1864.

Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)